

V E R T R A G

zwischen

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse ¹⁾

**- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend AOK genannt)**

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

**- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KVNo genannt)**

über die Durchführung von Schutzimpfungen

Präambel

Dieser Vertrag soll gewährleisten, dass auch solche Versicherten den Impfschutz erhalten, die Schutzimpfungen, welche vom öffentlichen Gesundheitsdienst angeboten werden, nicht in Anspruch nehmen können.

Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.

¹⁾ Ein inhaltsgleicher Vertrag wurde mit den Ersatzkassen und der Bundesknappschaft abgeschlossen. Für den Landesverband der Betriebskrankenkassen gilt abweichend die Einzelleistungsvergütung mit dem Punktwert in Höhe von 4,37 Cent (8,55 DPf.)

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der jeweiligen öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen. Hierzu gehören:

Diphtherie

Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)

Haemophilus-influenzae-b (Hib)

Hepatitis A

Hepatitis B

Influenza (Virusgrippe)

Masern

Mumps

Pertussis

Pneumokokken-Infektionen

Poliomyelitis (IPV)

Röteln

Tetanus

Tollwut

- (2) Sind vor Impfungen gegen die in diesem Vertrag aufgeführten Erkrankungen Antikörperbestimmungen zur Überprüfung der Immunitätslage erforderlich, so sind diese Untersuchungen Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung.
- (3) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultan-Impfungen soll Gebrauch gemacht werden.
- (4) Sofern in diesem Vertrag genannte Leistungen nur im Zusammenhang mit einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erbracht werden, sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages (vgl. § 23 Absatz 9 SGB V). Die von anderen Stellen aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Schutzimpfungen haben Vorrang vor Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.
- (5) Schutzimpfungen, die von den Gesundheitsämtern nach den §§ 19 und 20 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz durchgeführt werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
- (6) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von der AOK und/oder den Betrieben durchgeführt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

- (7) Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (8) Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutzimpfungen soll sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) richten, soweit in Anlage 2 nichts Abweichendes geregelt ist. Die AOK Rheinland entscheidet innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Veröffentlichung eines neuen Epidemiologischen Bulletins der STIKO, ob Änderungen der Impfempfehlungen der STIKO in den Katalog der zulasten der AOK Rheinland durchzuführenden Schutzimpfungen übernommen werden.

§ 2

Berechtigte Ärzte

Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erbringen.

§ 3

Behandlungsausweis

Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder durch Übergabe eines Behandlungsausweises (Abrechnungsschein) nach. Der § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.

§ 4

Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach § 1 umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes (bzw. des Arzneimittels) je nach Erfordernis

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über die Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung von Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 5

Bewertung und Vergütung

Die Bewertung der Impfleistungen nach § 1 Abs. 1 einschließlich Impfberatung und gegebenenfalls Eintragung im Impfpass sowie die Vergütung richtet sich nach den in Anlage 1 genannten Bestimmungen.

§ 6

Abrechnung

(1) Die Ärzte rechnen kalendervierteljährlich wie bei kurativen Leistungen mit der KVNo ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Abrechnungsnummern:

- für die ersten Impfleistungen nach § 1 Abs. 1:

Einfach-Impfungen

GO-Nr. 8902	Diphtherie
GO-Nr. 8903	Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
GO-Nr. 8904	Haemophilus-influenzae-b (Hib)
GO-Nr. 8905	Hepatitis A
GO-Nr. 8906	Hepatitis B
GO-Nr. 8907	Influenza (Virusgrippe)
GO-Nr. 8908	Masern
GO-Nr. 8909	Mumps
GO-Nr. 8910	Pertussis
GO-Nr. 8911	Pneumokokken-Infektionen
GO-Nr. 8912	Poliomyelitis (IPV)
GO-Nr. 8913	Röteln
GO-Nr. 8914	Tetanus
GO-Nr. 8915	Tollwut

Mehrfach- und Simultan-Impfungen Zwei- und Dreifach-Impfungen

GO-Nr. 8920	Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DPT)
GO-Nr. 8921	Diphtherie, Tetanus (DT, Td)
GO-Nr. 8922	Diphtherie, Tetanus, Haemophilus-influenzae-b (DT-Hib)
GO-Nr. 8927	Masern, Mumps
GO-Nr. 8928	Masern, Mumps, Röteln (MMR)
GO-Nr. 8930	sonstige Zwei- und Dreifach-Impfungen

Mehr als Dreifach-Impfungen

GO-Nr. 8923	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus-influenzae-b (DPT-Hib)
GO-Nr. 8924	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus-influenzae-b (DPT-IPV-Hib)
GO-Nr. 8925	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (DPT-IPV)
GO-Nr. 8926	Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus-influenzae-b, Hepatitis B
GO-Nr. 8929	sonstige mehr als Dreifach-Impfungen

Dabei gilt die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes als eine Leistung.

Für jede weitere Impfleistung im Rahmen der selben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende GO-Nr. zusätzlich mit einem "B" zu kennzeichnen.

- (2) Die KVNo erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung für kurative Leistungen und rechnet sie mit der AOK ab. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- (3) Abrechnungsscheine, mit denen nur Leistungen nach diesem Vertrag abgerechnet werden, gelten nicht als kurative Behandlungsfälle.
- (4) Die KVNo liefert der AOK eine gesonderte Aufstellung je Kalendervierteljahr über die Häufigkeit der Leistungen insgesamt, aufgeteilt nach den Mitgliedsgruppen M-F-R.

§ 7

Impfstoffe

Impfstoffe sind gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Das Markierungsfeld 8 ist entsprechend zu markieren. Auf diesen so gekennzeichneten Arzneiverordnungsblättern sind nur Impfstoffe zu verordnen. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.10.2002 und tritt damit an die Stelle des bisher gültigen Vertrages.
- (2) Er kann von der KVNo oder der AOK mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30.09.2004 durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Düsseldorf, den 23. September 2002

Düsseldorf, den 23. September 2002

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse

Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender

Wilfried Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes

Protokollnotiz zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen
vom 23.09.2002

Zu § 5 i.V. mit Anlage 1 – Bewertung und Vergütung:

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, die Leistungsbedarfsentwicklung innerhalb der nächsten zwei Jahre quartalsweise zu beobachten und auszuwerten. Stellen die Vertragspartner fest, dass für die in den Abrechnungsquartalen 4/2002 bis 3/2004 erbrachten Impfleistungen durchschnittlich mehr als 141.258.000 Punkte jährlich abgerechnet wurden, erfolgt die Vergütung von Impfleistungen ab dem 4. Quartal 2004 innerhalb der budgetierten Gesamtvergütung. In diesem Fall verständigen sich die Vertragspartner über die Höhe einer Anpassung der budgetierten Gesamtvergütung.

Zu § 6 – Abrechnung:

Die Vertragspartner verständigen sich bis zum 31.12.2002 über eine zusätzliche Kennzeichnung der Imp fziffern, um künftig den Grad der Erreichung der Grundimmunisierung eines Versicherten je Impfindikation validieren zu können.

Düsseldorf, den 23. September 2002

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. Leonhard Hansen

Vorsitzender

Düsseldorf, den 23. September 2002

AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse

Wilfried Jacobs

Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 1 zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 23.09.2002

1. Die Bewertung von Impfleistungen erfolgt nach Einzelleistungen mit folgenden Punktzahlen:
 - Einfach-Impfungen mit 130 Punkten
 - Zwei- und Dreifach-Impfungen mit 180 Punkten
 - Mehr als Dreifach-Impfungen mit 320 Punkten
2. Jede weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt/Patienten-Begegnung im Anschluss an die erste Impfung nach § 1 Abs. 1 wird mit 90 Punkten bewertet.
3. Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen die Punktzahl für diese Impfungen insgesamt nicht die Punktzahl übersteigen, die für die Verabreichung eines Kombinations-Impfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
4. Die Vergütung von Impfleistungen – mit Ausnahme der Impfung Influenza (Virusgrippe) – erfolgt mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,47 Cent (8,75 DPf) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung. Die Impfung gegen Influenza (Virusgrippe) wird mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,35 Cent (8,50 DPf) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.
5. Für die nach diesem Vertrag vergüteten Impfleistungen ist die nach § 85 SGB V gebildete Gesamtvergütung zu bereinigen. Hierfür wird die budgetierte Gesamtvergütung in dem Ausgangszeitraum der Quartale 4/2001 bis 3/2002 für die Berechnung der budgetierten Gesamtvergütung der Quartale 4/2002 bis 3/2003 je Quartal um den Vergütungsanteil des entsprechenden Quartals des Jahres 1999, den die AOK für Schutzimpfungen gezahlt hat, reduziert. Die Bereinigung der Ausgangszeiträume wird wie folgt vorgenommen:

Budgetierte Gesamtvergütung 4/2001 wird um die gezahlte Vergütung 4/99,
budgetierte Gesamtvergütung 1/2002 wird um die gezahlte Vergütung 1/99,
budgetierte Gesamtvergütung 2/2002 wird um die gezahlte Vergütung 2/99,
budgetierte Gesamtvergütung 3/2002 wird um die gezahlte Vergütung 3/99

reduziert.
6. Der Punktwert und der Leistungsbedarf für Impfleistungen werden für das jeweilige Quartal im Formblatt III gesamt nachgewiesen.

7. Die Impfleistungen werden im Formblatt unter den Positionen D 62-53-01, D 62-67-00, D 62-75-01 und D 62-75-67 nachgewiesen.
8. Diese Anlage tritt zum 01.10.2002 in Kraft. Sie kann erstmalig zum 30.09.2004 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit einer einvernehmlichen früheren Modifizierung.

Unbeschadet einer Kündigung wird die Protokollnotiz zu § 5 umgesetzt.

Kommt eine Anschlussregelung nicht zustande, gilt die bis dahin gültige Vergütungsregelung fort. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 23.09.2002.

Düsseldorf, den 23. September 2002

Düsseldorf, den 23. September 2002

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse

Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender

Wilfried Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 2 zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 23.09.2002

1. Folgende Schutzimpfungen nach den Impfempfehlungen der STIKO sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und können daher nicht im Rahmen dieses Vertrages erbracht und abgerechnet werden:
 - Auffrisch-Impfung für Kinder und Jugendliche zwischen dem 11. bis 18. Lebensjahr gegen Pertussis
 - Schutzimpfung gegen Meningokokken-Infektionen
 - Schutzimpfung gegen Varizellen
 - Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe) bei Kontaktpersonen in Familien und Gemeinschaften

2. Für die Erbringung und Abrechnung der Pneumokokken-Schutzimpfung im Rahmen dieses Vertrages gilt ergänzend zu den Impfempfehlungen der STIKO folgende Definition des Begriffs Gedeihstörung:
 - Keine altersentsprechende Gewichtszunahme über Zeit (z. B. keine Verdoppelung des Geburtsgewichts bis zur U4)
 - Gewichtsverlust über mehr als zwei Monate
 - Verhältnis Körpergröße zu Körpergewicht außerhalb der Hauptperzentilen im Somatogramm II des Vorsorgeuntersuchungshefts